

Bericht der Petitionskommission an den Landrat

betreffend «Petition gegen die Schlechterstellung behinderter Menschen bei der Finanzierung der Tagesgestaltung»

2017/656

vom 8. Mai 2018

1. Ausgangslage

Die «Petition gegen die Schlechterstellung behinderter Menschen bei der Finanzierung der Tagesgestaltung» des Vereins insieme Baselland wurde durch 520 Personen unterzeichnet und am 11. Januar 2018 durch die Geschäftsleitung des Landrates zur Vorberatung an die Petitionskommission überwiesen. In der Petition wird moniert, mit dem Inkrafttreten des neuen Behindertenhilfegesetzes (BHG) per 1. Januar 2017 würden im Bereich betreute Tagesgestaltung den betroffenen behinderten Menschen aus dem Kanton Basel-Landschaft anteilig Kosten auferlegt, die vorher durch den Kanton getragen wurden. Dies, obwohl seitens der zuständigen Stellen beim Kanton immer darauf hingewiesen worden sei, dass die Überführung der Leistungen für erwachsene Behinderte in das neue Behindertenhilfegesetz kostenneutral erfolge, also nicht auf dem Buckel der Betroffenen gespart werde. Die Petentinnen und Petenten bitten den Landrat darum, diese Schlechterstellung wieder rückgängig zu machen.

Für Details wird auf den beiliegenden Petitionstext sowie auf das Begleitschreiben des Vereins insieme Baselland vom 15. Dezember 2017 verwiesen (*Beilagen 1 und 2*).

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Petition wurde an den Kommissionssitzungen vom 13. März 2018 und vom 17. April 2018 im Beisein des juristischen Beraters der Kommission, Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung Sicherheitsdirektion, beraten.

Angehört wurden am 13. März 2018 seitens der Petentinnen und Petenten die folgenden Personen: Ulrich Hartmann, Pratteln; Dejan Rodic, Pratteln und Robert Ziegler, Pratteln, Präsident Verein insieme Baselland.

Seitens der Verwaltung wurden Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Stefan Hütten, Leiter Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) BKSD, angehört.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Petition war unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Schriftliche Stellungnahme vom 12. Februar 2018 der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (BKSD)

In ihrer Stellungnahme zur Petition hält die Vorsteherin der BKSD, Regierungsrätin Monica Gschwind, fest, die Kosten für die Leistung «betreute Tagesgestaltung» in der Behindertenhilfe würden gemäss dem seit 2017 geltenden BHG grundsätzlich zu 100 % vom Kanton getragen und nicht mehr, wie bis dahin, via Ergänzungsleistungen vergütet. Bis 2016 sei bei der Berechnung der Ergänzungsleistung der Bezug einer Hilflosenentschädigung bei einer Person mit Behinderung, die zu Hause lebte, nicht als anrechenbares Einkommen berücksichtigt worden und somit vollständig bei der Person mit Behinderung verblieben. Ab 2017 müssten Personen mit Behinderung einen Anteil der Hilflosenentschädigung an die Kosten der betreuten Tagesgestaltung beisteuern, dies auf der Grundlage des neuen BHG. Dass sich die Betroffenen nun finanziell schlechter gestellt sähen, sei zwar nachvollziehbar, beruhe aber auf einer verkürzten Sichtweise.

Da der Kanton gemäss BHG die Kosten der Tagesgestaltung grundsätzlich zu 100 % übernehme, unabhängig von Einkommen und Vermögen, stelle die neue Regelung für die betroffenen Personen mit Behinderung eine Verbesserung dar. Gemäss BHG werden Kantonsbeiträge subsidiär zu den Leistungen der Sozialversicherungen ausgerichtet. In der Vorlage zum neuen Gesetz über die Behindertenhilfe sei der Landrat im Kommentar zur fraglichen Gesetzesbestimmung transparent über die Anrechnung der Hilflosenentschädigung orientiert worden. Die Hilflosenentschädigung werde aber nur angerechnet, wenn im Rahmen der betreuten Tagesgestaltung Leistungen in bedeutendem Umfang erbracht werden, die von der Hilflosenentschädigung vergütet werden (Assistenz beim Aufstehen, Absitzen, Fortbewegung, Toilettengang, Überwachung, Pflege von sozialen Kontakten, etc.). Die Anrechnung der Hilflosenentschädigung erfolge nur teilweise. Es werde eine Reduktion auf die Werktage vorgenommen und längerdauernde Abwesenheiten in den Tagesstätten würden individuell berücksichtigt. Die Vorgabe, dass die Hilflosenentschädigung an die Kosten der Tagesbetreuung beizutragen habe, gelte seit 2017 durchgängig für alle Zielgruppen der Behindertenhilfe und der Ergänzungsleistungen, also beispielsweise auch für Personen mit Altersrente. Es bestehe kein Anlass, die verschiedenen Zielgruppen unterschiedlich zu behandeln.

Das von den Petenten in ihrem Begleitschreiben angeführte Versprechen des Kantons, wonach den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten aufgebürdet würden, sei der BKSD so nicht bekannt. Es müsse sich um ein Missverständnis handeln. Der verwendete Begriff der Saldoneutralität habe sich auf die Überführung der Gesamtkosten des Bereichs der Behindertenhilfe von Ende 2016 auf Anfang 2017 bezogen, nicht auf einzelne Personen. Korrekt sei, dass die Finanzierung eines anerkannten Leistungsbezugs in der Behindertenhilfe für Personen mit Behinderung gewährleistet sei, also die Finanzierung gemäss Vorgabe des Bundes ausserhalb der Sozialhilfe erfolgen müsse.

Obschon die BKSD die Beanstandungen der Petition hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens als unbegründet erachtet, bietet sie dennoch Hand für einen Lösungsvorschlag. Sie weist darauf hin, dass ein allgemeiner Verzicht auf die Anrechnung der Hilflosenentschädigungen beim Leistungsbezug «betreute Tagesgestaltung» von «zu Hause lebenden» Personen mit Behinderung jährliche Mehrkosten von ca. 340'000 Franken auslösen werde (im Jahr 2017 waren 118 Personen mit Behinderung von der Neuregelung gemäss BHG betroffen). Voraussichtlich könnte dieser Betrag bis 2023 im Rahmen des Angleichungsprozesses der Leistungskosten an Normkostenzielwerte kompensiert und so per 1. Januar 2019 auf eine Anrechnung der Hilflosenentschädigung verzichtet werden. Damit würde die Betreuung von Personen mit Behinderung ausserhalb eines Heims und deren Verbleib im familiären Umfeld gefördert. Die Beiträge für das Jahr 2018 wurden bereits verfügt.

2.3.2 *Anhörung der Petentinnen und Petenten*

Die Petenten führten aus, dass die Betroffenen im Jahr 2017, nach dem Inkrafttreten des neuen Behindertenhilfegesetzes, plötzlich Rechnungen für die externe Tagesbetreuung erhalten hätten. Nachfragen beim Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) hätten ergeben, dass neue Verfügungen erlassen worden seien, wonach die Betroffenen nun gewisse Kosten selbst zu tragen hätten. So verringere sich die Hilflosenentschädigung (HE) für zu Hause lebende Menschen mit einer Behinderung, die teilweise eine externe Tagesbetreuung in Anspruch nähmen. Diesen Personen stehe ie nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Bei zwei der drei anwesenden Petenten präsentiert sich die Situation folgendermassen: Von monatlich total Fr. 1'175 an Hilflosenentschädigung wurde für die betreute Tagesgestaltung ein Betrag von monatlich Fr. 292.10 in Rechnung gestellt. Diese Verschlechterung wollten die Angehörigen von behinderten Menschen in unserem Kanton nicht hinnehmen und lancierten daher, unterstützt vom Verein insieme Baselland, die vorliegende Petition an den Landrat.

Moniert wurde von den Petenten insbesondere, dass sich das neue BHG trotz den Verlautbarungen in einer Broschüre der Kantone BL und BS zum BHG finanziell negativ für Betroffene auswirken könne. Gross hervorgehoben war in der Broschüre folgende Aussage: «Die Finanzierung Ihrer benötigten Leistungen bleibt auch in Zukunft gesichert!» Aus der Sicht der Petenten durften die Leserinnen und Leser davon ausgehen, dass sich finanziell nichts ändern werde. Lediglich im Glossar der Broschüre werde unter dem Stichwort «Hilflosenentschädigung» erwähnt, dass viele IV-Rentnerinnen und IV-Rentner die Hilflosenentschädigung zusätzlich zur IV-Rente erhalten und dass sie je nach Wohnsituation mit dem Kantonsbeitrag verrechnet werde. Die Petenten berufen sich darauf, dass im Grossgedruckten der Broschüre nicht auf diese neue Regelung hingewiesen werde. (Siehe dazu Beilage 3: Broschüre «Das Behindertenhilfegesetz (BHG) 2017 – Mehr Mitbestimmung und Eigenverantwortung»)

Die Petenten betonten, die Hilflosenentschädigung werde je nach Grad einer Behinderung ausgerichtet und solle Kosten abdecken, die behinderten Menschen entstehen, um alltägliche Verrichtungen mit der Hilfe Dritter vornehmen zu können. Normalerweise werde die Hilflosenentschädigung durch den Bedarf an zusätzlicher Unterstützung aufgezehrt. Dass nun den Betroffenen, die zu Hause leben und eine externe Tagesbetreuung besuchen, ein Teil der Kosten in Rechnung gestellt werde, könne sich beträchtlich auf das Budget einer Familie auswirken. Diese Neuerung widerspreche dem Gerechtigkeitsempfinden der Petentinnen und Petenten insbesondere auch daher, dass das gleichlautende BHG in Basel-Stadt anders gehandhabt werde. Dort verbleibt die Hilflosenentschädigung vollumfänglich bei den behinderten Menschen, unabhängig davon, ob sie eine externe Tagesbetreuung besuchen oder zu 100 % zu Hause betreut werden. Auf die Unterschiede weisen auch die Begriffe «Beitragsverfügung» in BL und «Kostenübernahmegarantie» in BS hin.

Die Petentinnen und Petenten bitten den Landrat nun darum, auf die Regierung einzuwirken und zu erreichen, dass diese auf ihre bisherige Praxis zurückkomme und somit den Betroffenen weiterhin die gesamte Hilflosenentschädigung zur Verfügung stünde.

2.3.3 *Anhörung einer Vertretung der BKSD*

Gemäss Stefan Hütten, Leiter Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), schreibt das Behindertenhilfegesetz das so genannte Subsidiaritätsgebot fest. Danach müssen Beiträge der Sozialversicherungen an die Finanzierung der Tagesbetreuung angerechnet werden. Die für die externe Tagesbetreuung anfallenden Kosten werden zu 100 % vom Kanton getragen, jedoch muss gemäss Subsidiaritätsprinzip in Fällen, in denen eine Tagesstätte in bedeutendem Umfang Leistungen erbringt, welche durch die Hilflosenentschädigung (HE) finanziert werden, ein Anteil an diese Kosten entrichtet werden. Für eine externe Tagesbetreuung während fünf Tagen pro Woche wird maximal rund 1/3 der Hilflosenentschädigung in Rechnung gestellt. Die konkreten Beträge bewegen sich zwischen monatlich 135 bis 541 Franken (bei Hilflosenentschädigungen zwischen monatlich 470 bis 1'880 Franken).

Vor dem 1. Januar 2017 musste die externe Tagesbetreuung zu 100 % von der betroffenen Person bezahlt werden. War dies wegen zu geringem Einkommen nicht möglich, wurden die Kosten zu 100 % über Ergänzungsleistungen bezahlt. Dies geschah in praktisch allen Fällen.

Auf die Kritik, die Betroffenen seien nicht genügend auf die finanziellen Auswirkungen des neuen BHG hingewiesen worden, erwiderte der Leiter des AKJB, es sei nicht immer einfach, komplexe Sachverhalte in einer klaren und einfachen Sprache darzustellen. Grundsätzlich habe der Kanton nie irgendwelche Versprechungen dahingehend gemacht, dass die gleichen Leistungen im Jahr 2017 den gleichen Preis haben würden wie 2016. Seitens der BKSD wurde betont, dass der Leistungsbezug einer Person mit Behinderung auch nach 2016 nie gefährdet war, die Finanzierung also gewährleistet sei. Die Tatsache, dass die Hilflosenentschädigung an die Kosten für die externe Tagesbetreuung angerechnet werde, sei in den Kantonsparlamenten BS und BL stets transparent kommuniziert worden. Dass nun die Praxis in BS von derjenigen in BL abweiche, sei ein politischer Entscheid. Grundsätzlich enthalte das BHG für behinderte Menschen in vielen Bereichen Besserstellungen. Es wird gewährleistet, dass sämtliche benötigte Leistungen für behinderte Menschen vom Kanton finanziert werden, sofern nicht eine Subsidiarität besteht. Dass aber die Neuregelung betreffend Anrechnung der Hilflosenentschädigung an die Tagesbetreuung als Schlechterstellung empfunden werde, können die Verantwortlichen der BKSD nachvollziehen.

Die Bildungsdirektion schlägt daher vor, künftig auf die Anrechnung des Anteils aus der Hilflosenentschädigung an die externe Tagesbetreuung zu verzichten und so Eltern oder Angehörige zu stärken, welche behinderte Menschen zu Hause betreuen. Die Kosten von jährlich rund 340'000 Franken könnten mit der Angleichung der Leistungskosten an Normkosten kompensiert werden. Da die Beitragsverfügungen für das laufende Jahr 2018 bereits rechtskräftig sind, schlägt die BKSD vor, die Praxis in BL per 1. Januar 2019 an diejenige von BS anzupassen und damit das Anliegen der Petition zu erfüllen.

2.4. Würdigung durch die Petitionskommission

Die Mitglieder der Petitionskommission zeigten sich sowohl vom grossen Engagement der Petenten als auch von den fundierten Antworten der BKSD beeindruckt. Sie äusserten klar die Meinung, dass das gemeinsam mit Basel-Stadt beratene und in beiden Kantonen gleichlautend verabschiedete Behindertenhilfegesetz in der Praxis gleich umgesetzt werden sollte. Die Kommissionsmitglieder unterstützen somit das Anliegen der Petition. Moniert wurde, dass seitens Kanton nicht genügend klar auf die möglichen Änderungen bei der Finanzierung der externen Tagesbetreuung für zu Hause lebende behinderte Personen hingewiesen worden war, weshalb die Betroffenen beim Eintreffen der ersten Abrechnungen sehr überrascht waren. Die finanziellen Folgen des BHG für die Betroffenen hätten trotz der Komplexität der Materie deutlicher aufgezeigt werden sollen. Die Kommissionsmitglieder zeigten sodann Verständnis dafür, dass die ungleiche Praxis in den Kantonen BS und BL bei den Betroffenen für Unmut sorgte. Denn in Basel-Stadt hat man sich dazu entschieden, für die externe Tagesbetreuung keine Anteile der Hilflosenentschädigung einzufordern.

Nach der Klärung verschiedener Detailfragen und intensiven Diskussionen mit den beiden Vertretern der BKSD zeichnete sich ab, dass die Praxis von BL spätestens per 1. Januar 2019 an jene des Nachbarkantons BS angepasst wird, womit dem Anliegen der Petition entsprochen wird. Über dieses Entgegenkommen seitens BKSD zeigten sich sämtliche Kommissionsmitglieder äusserst erfreut. Dadurch werden Angehörige, welche eine behinderte Person zu Hause betreuen, gestärkt. Als positiv kann auch gewertet werden, dass der Verzicht auf die Inrechnungstellung eines Anteils der Hilflosenentschädigung für den Kanton aufgrund anderer Einsparungen wohl nicht zu Mehrkosten führen werde. Die Petitionskommission zeigt sich überzeugt, dass mit dem Entgegenkommen der BKSD durch Angleichung der Praxis in den beiden Basel eine für alle Seiten befriedigende Lösung gefunden wurde. Da die Forderung der Petition erfüllt wird, besteht für den Landrat kein Anlass, dem Anliegen weiteren Nachdruck zu verschaffen.

Es wurde seitens BKSD festgestellt, dass die Beitragsverfügungen für das Jahr 2018 bereits erlassen wurden und ein rückwirkender Verzicht auf die Inrechnungstellung der Hilflosenentschädigung nicht möglich sei. Die Petitionskommission nimmt diese Aussage zur Kenntnis, würde sich jedoch freuen, wenn trotz allem für die Betroffenen auch rückwirkend Anpassungen vorgenommen werden könnten. Ansonsten geht man von einer definitiven Praxisänderung auf den 1. Januar 2019 hin aus.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Mitglieder der Petitionskommission beantragen dem Landrat mit 7:0 Stimmen, sowohl von der Petition «gegen die Schlechterstellung behinderter Menschen bei der Finanzierung der Tagesgestaltung» als auch von dem durch die BKSD präsentierten Lösungsvorschlag per 1. Januar 2019 Kenntnis zu nehmen.

08.05.2018 / ama

Petitionskommission

Georges Thüring, Präsident

Beilagen

- *Beilage 1:* Petitionstext (Unterschriftenbogen)
- *Beilage 2:* Begleitschreiben des Vereins insieme Baselland vom 15. Dezember 2017 zur Petition
- *Beilage 3:* Broschüre «Das Behindertenhilfegesetz (BHG) 2017 – Mehr Mitbestimmung und Eigenverantwortung»

Petition gegen die Schlechterstellung behinderter Menschen bei der Finanzierung der Tagesgestaltung



Der Kanton Basel-Landschaft verfügt seit dem 1. Januar 2017 über das neue Behindertenhilfegesetz (BHG) und eine ausführende Verordnung (BHV). Diese regelt die kantonalen Leistungen für die Lebensbereiche Arbeiten und Wohnen. Ebenfalls geregelt im Behindertenhilfegesetz sind die Leistungen und Finanzierung der Tagesgestaltungsangebote.

Schlechterstellung

Bei der Überführung der Leistungen für erwachsene Behinderte in das neue Behindertenhilfegesetz wurde stets darauf hingewiesen, dass die neue Regelung kostenneutral erfolge und dass nicht auf dem Buckel der Betroffenen gespart würde. Nun ist es aber Tatsache, dass im Bereich *Betreute Tagesgestaltung* den betroffenen behinderten Menschen aus dem Kanton Basel-Landschaft anteilig Kosten (Selbstbehalte) auferlegt werden, die vorher durch den Kanton getragen wurden. Dies stellt eine klare Schlechterstellung behinderter Menschen nach dem Systemwechsel 2017 dar.

→ Bitte

Die Unterzeichnenden dieser Petition bitten den Kanton Basel-Landschaft, diese Schlechterstellung rückgängig zu machen und entsprechend einer angepassten Praxis zu verfügen.

Name	Adresse	PLZ	Unterschrift

Eine Petition kann von allen Personen unterschrieben werden, unabhängig von Alter, Wohnort oder Nationalität.

Ganz oder teilweise ausgefüllte Petitionsbögen bitte bis 10. Dezember 2017 zurücksenden an:
insieme Baselland, Eichenweg 1, 4410 Liestal (weitere Bögen bestellen unter: E-Mail: info@insieme-bl.ch)

→ Sie können die Petition auch digital unterschreiben:

[https://www.petitions24.com/petition gegen die schlechterstellung behinderter menschen bei de](https://www.petitions24.com/petition_gegen_die_schlechterstellung_behinderter_menschen_bei_de)

Verein zur Förderung von Menschen
mit einer geistigen und/oder anderen
Behinderung



Eichenweg 1 Tel. 061 922 03 14
Schildareal Fax 061 923 98 93
4410 Liestal info@insieme-bl.ch

An den Landrat des Kantons
Basel - Landschaft
p.a. Landeskanzlei
Regierungsgebäude
4410 Liestal

Liestal, 15. Dezember 2017

Petition gegen die Schlechterstellung behinderter Menschen bei der Finanzierung der Tagesgestaltung

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin,
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,

Mit dem heutigen Tag überreichen wir Ihnen die obgenannte Petition mit 520 Unterschriften und bitten Sie, unser darin geäussertes Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Es ist uns wichtig, festzuhalten, dass der bei der Finanzierung der Tagesgestaltung vom Kanton gewählte Kostenteiler nicht im Widerspruch steht zu den Bestimmungen des Behindertenhilfegesetzes. Er steht im Widerspruch zu dem vom Kanton während des Vermehmlassungsverfahrens abgegebenen Versprechen, es würden den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten aufgebürdet. Und er steht im Widerspruch zum Rechtsgrundsatz der Rechtsgleichheit. Und er steht unseres Erachtens auch im Widerspruch zu einem gesunden Rechtsempfinden.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unserem Anliegen Aufmerksamkeit schenken und sind gerne zu einer Anhörung bereit.

Mit freundlichen Grüssen

Robert Ziegler, Präsident Verein insieme Baselland

Das Behindertenhilfegesetz (BHG) 2017



Mehr
Mitbestimmung
und Eigen-
verantwortung



Das Behindertenhilfegesetz (BHG) der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

**Das BHG ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.
Diese Broschüre erklärt Ihnen, was dies für Sie bedeutet.**

Das **BHG** hat Auswirkungen auf alle Personen mit Behinderung, die eine IV-Rente beziehen und

- Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, die von den Kantonen Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) finanziert werden oder
- in den Kantonen BS und BL Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, welche von einem anderen Kanton finanziert werden.

Diese Broschüre richtet sich vor allem an die Personen, deren Leistungen durch die Kantone BS oder BL finanziert werden.

Sie haben das Recht auf Mitwirkung.

Das BHG bringt viele positive Neuerungen mit sich. Es gibt Ihnen das Recht zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung sowie zu mehr Beteiligung bei der Wahl der Angebote. Welche Auswirkungen das BHG für Sie konkret haben kann, hängt von Ihrer aktuellen Situation ab.

Zur Orientierung unterscheiden wir die folgenden Situationen:

> Ich beziehe bereits Leistungen der Behindertenhilfe.

- Ich möchte nicht, dass sich etwas ändert.
- Mein Unterstützungsbedarf hat sich verändert.
- Ich möchte die Leistungen der Behindertenhilfe künftig in einer anderen Form beziehen:
 - Wechsel des Anbieters
 - Wechsel der Leistung
 - Neue oder zusätzliche Leistung

> Ich beziehe aktuell keine Leistungen der Behindertenhilfe, möchte aber neu Leistungen beziehen.

Neben einigen allgemeinen Informationen zum BHG und zur Finanzierung von Leistungen der Behindertenhilfe werden diese Situationen in dieser Broschüre näher beschrieben und die notwendigen Handlungsschritte aufgezeigt.

Inhaltsverzeichnis

Was bedeutet das Gesetz für mich?	4 – 7
Wie funktioniert die Finanzierung?	8 – 9

Ich beziehe bereits Leistungen der Behindertenhilfe.	10 – 15
---	---------

Ich beziehe aktuell keine Leistungen der Behindertenhilfe, möchte aber neu Leistungen beziehen.	16 – 17
---	---------

Was ist IBB <i>plus</i> ?	18 – 19
Was ist IHP?	



Was bedeutet das BHG
für mich?

Das Behindertenhilfegesetz (BHG)

Seit dem 1. Januar 2017 gilt in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ein gemeinsames Behindertenhilfegesetz.

Das **BHG** soll Personen mit Behinderung mehr Eigenverantwortung und Mitbestimmung ermöglichen. Dadurch soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gestärkt werden. Dieses Ziel verfolgt auch die UN-Behindertenrechtskonvention, welche seit 2014 in der Schweiz in Kraft ist. Durch diese Zielsetzungen kommt es zu einigen Änderungen bei der Finanzierung der Leistungen der Behindertenhilfe.

Das BHG regelt unter anderem,

- welche Leistungen der Behindertenhilfe Sie erhalten,
- wer für diese Leistungen bezahlt,
- wie Sie Veränderungen bei diesen Leistungen bewirken können.

Mehr Wahlfreiheit und Selbstbestimmung

Das BHG stellt Sie und Ihren Unterstützungsbedarf in den Mittelpunkt. Sie sollen im Rahmen der Möglichkeiten selbst entscheiden können, welche Leistungen der Behindertenhilfe Sie beziehen. Ab dem Jahr 2017 wird mit jeder Person mit Behinderung individuell ermittelt, wie hoch ihr Bedarf an Unterstützungsleistungen ist und welche Leistungen der Behindertenhilfe sie benötigt.

Dafür gibt es zwei unterschiedliche Instrumente: **IHP** (Seite 19) und **IBBplus** (Seite 18).

Nach der Ermittlung Ihres Unterstützungsbedarfs nimmt das kantonale Amt eine Einstufung vor (in BS: Amt für Sozialbeiträge; in BL: Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote).

Mit dieser Einstufung können Sie einen Anbieter suchen, der die von Ihnen benötigten und gewünschten Unterstützungsleistungen erbringt. Anschliessend stellen Sie gemeinsam mit dem gewählten Anbieter einen Antrag beim zuständigen kantonalen Amt. Dieses entscheidet mit einer **Kostenübernahme-garantie** (BS) bzw. einer **Beitragsverfügung** (BL) über die Bewilligung der Leistungen. Ob sich die Höhe Ihres Unterstützungsbedarfs verändert hat, wird regelmässig überprüft. Dies nennt man die **Bedarfsüberprüfung**.

Das Behindertenhilfegesetz (BHG)



Rechte und Pflichten

Das **BHG** gibt Ihnen das Recht auf mehr Mitsprache und Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung (mehr Informationen zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung bei den Instrumenten auf den Seiten 18 und 19).

Im Gegenzug sind Sie verpflichtet, an den Verfahren im Rahmen Ihrer Möglichkeiten mitzuarbeiten und jederzeit wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Um Sie bei allen Fragen rund um die Bedarfsermittlung und den Leistungsbezug zu unterstützen, wurden Informations- und Beratungsstellen (**INBES**) eingerichtet. Deren Adressen finden Sie ganz vorne in dieser Broschüre, auf der Seite «Wer hat welche Rolle und Aufgaben?».

Finanzierung

Die Finanzierung der Leistungen der Behindertenhilfe bleibt weiterhin gesichert. In vielen Fällen übernimmt der Kanton künftig sogar einen grösseren Anteil der Kosten. Eine genaue Erklärung finden Sie auf den Seiten 8 und 9.

Wohnsitz ausserhalb BS und BL

Sie möchten Leistungen der Behindertenhilfe in den Kantonen BS oder BL beziehen, Ihr Wohnsitz liegt jedoch ausserhalb dieser Kantone. Für die von Ihnen

benötigten Leistungen der Behindertenhilfe und deren Finanzierung ist Ihr Wohnsitzkanton zuständig. Deshalb gelten die meisten Informationen in dieser Broschüre nicht für Sie.

Konkret: Ihr Unterstützungsbedarf wird mithilfe einer Fremdeinschätzung des Instruments **IBB** ebenfalls ermittelt. Allerdings haben Sie keinen Anspruch auf eine direkte Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und die dafür erforderlichen Informations- und Beratungsangebote. Als Ansprechpartner steht Ihnen die entsprechende kantonale Stelle in Ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung.

Ausserkantonaler Leistungsbezug

Sie wohnen in BS oder BL, möchten aber Leistungen der Behindertenhilfe in einem anderen Kanton beziehen. Für Sie heisst das: Wie das Verfahren abläuft, hängt vom Kanton ab, in dem Sie die Leistung beziehen möchten. Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Amt Ihres Wohnkantons aufzunehmen.

Das Behindertenhilfegesetz (BHG)

Person mit Behinderung

- Sie haben Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe.
- Sie haben Wahl- und Mitwirkungsmöglichkeiten.
- Sie erhalten mehr Eigenverantwortung.



Der individuelle Bedarf der Person mit Behinderung an Leistungen der Behindertenhilfe steht im Mittelpunkt.



Finanzierung der Leistungen

- Die Finanzierung wird durch die eigene **Kostenbeteiligung** der Personen mit Behinderung sowie **Kantonsbeiträge** gesichert.
- Die Kantonsbeiträge decken mindestens alle Betreuungsleistungen, in der Tagesstruktur oft die gesamten Kosten.
- Die Kostenbeteiligung berücksichtigt auch Leistungen der Sozialversicherungen. Reichen die eigenen Mittel nicht, können zusätzliche Ergänzungsleistungen (**EL**) beantragt werden.



Angebote der Behindertenhilfe

- Leistungen werden erbracht durch Institutionen und andere Anbieter.
- Für deren Aufwand werden diese entsprechend Ihrem Unterstützungsbedarf bezahlt.

Wie funktioniert die Finanzierung?



Das BHG regelt Ihren Zugang zu und die Finanzierung von Leistungen der Behindertenhilfe.

Das **BHG** bringt einige Änderungen bei der Finanzierung von Leistungen der Behindertenhilfe zur Deckung Ihres Unterstützungsbedarfs mit sich. Im BHG wird geregelt:

- Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch?
- Wer bezahlt für diese Leistungen?
- Wo haben Sie Mitbestimmungsmöglichkeiten?

Personen mit Behinderung, die heute schon Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen, bekommen weiterhin eine **Kostenübernahmegarantie** (BS) bzw. **Beitragsverfügung** (BL). Diese zeigt:

- Wie hoch ist Ihr Unterstützungsbedarf?
- Auf welche Leistungen der Behindertenhilfe haben Sie Anspruch?
- Was kosten diese Leistungen?
- Welche Kosten übernimmt der Kanton?
- An welchen Kosten müssen Sie sich beteiligen?

Die Finanzierung Ihrer benötigten Leistungen bleibt auch in Zukunft gesichert!

Durch das BHG kommt es zu einer neuen Aufteilung der Kosten. Ab sofort entscheidet Ihr individueller Unterstützungsbedarf darüber, wie hoch die Kosten für die Leistungen sind. Der Unterstützungsbedarf wird mit den Instrumenten **IBBplus** oder **IHP** ermittelt. Er wird in sogenannten **Bedarfsstufen** angegeben. In vielen Fällen übernimmt der Kanton künftig einen grösseren Anteil der Kosten. Die Erläuterungen auf Seite 9 sollen Ihnen helfen, Ihre Kostenübernahmegarantie bzw. Beitragsverfügung besser zu verstehen. Falls Sie weitere Fragen zur Finanzierung haben und von einer persönlichen Beistandschaft begleitet werden, kann diese Ihnen behilflich sein. Ansonsten können Sie sich an die zuständige Ansprechperson wenden. Sie finden die Kontaktdaten oben links auf der Kostenübernahmegarantie bzw. Beitragsverfügung.

Wie setzen sich die Kosten zusammen?

BK

Zu den **Betreuungskosten (BK)** gehören direkte Unterstützungsleistungen wie zum Beispiel Begleitung und Beratung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen.

OK

Die **Objektkosten (OK)** umfassen die Infrastruktur. Zum Beispiel das Haus, in dem Sie leben, oder die Einrichtung, in der Sie arbeiten.

Tagesgestaltung

Ihre Tätigkeit in einer Beschäftigungsstätte (Sie haben keinen Arbeitsvertrag und verdienen keinen Lohn).

BK

Betreuungskosten übernimmt der Kanton.

OK

Objektkosten übernimmt der Kanton.

Begleitete Arbeit

Ihre Tätigkeit, zum Beispiel in einer Werkstatt (Sie haben einen Arbeitsvertrag und verdienen Lohn).

BK

Betreuungskosten übernimmt der Kanton.

OK

Objektkosten übernimmt der Kanton.

Wohnen

Ihre Unterbringung. Dies kann ein stationäres Heim sein oder Ihre eigene Wohnung, in der Sie ambulante Leistungen beziehen.

BK

Betreuungskosten übernimmt der Kanton.

OK

Objektkosten des Wohnens werden durch Sie finanziert.

Der Kanton übernimmt im Bereich Wohnen grundsätzlich keine Objektkosten. Diese Kosten tragen Sie. Zur Bezahlung verwenden Sie u.a. Ihre IV-Rente, die Beiträge anderer Versicherungen und gegebenenfalls Ihre **Ergänzungsleistungen** zur IV.



Ich beziehe
bereits Leistungen
der Behindertenhilfe.

«Ich beziehe bereits Leistungen der Behindertenhilfe und möchte nicht, dass sich etwas ändert.»

Wenn Sie bereits eine oder mehrere Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, erhalten Sie weiterhin eine Kostenübernahmegarantie bzw. Beitragsverfügung für diese Leistung.

Das **BHG** gibt vor, dass alle Leistungen der Behindertenhilfe bedarfsgerecht ausgerichtet und finanziert werden. Deswegen muss Ihr Unterstützungsbedarf regelmässig überprüft werden. Die sogenannten **Bedarfsüberprüfungen** finden mit dem Instrument

IBBplus (Seite 18) einmal im Jahr und mit dem Instrument **IHP** (Seite 19) mindestens alle drei Jahre statt. Was genau passiert, ist abhängig davon, welche Leistungen Sie bereits beziehen.

1

Falls Sie bisher die Leistungen **Wohnen stationär**, **Tagesgestaltung** oder **Begleitete Arbeit** bezogen haben, wurde Ihr Unterstützungsbedarf bereits von Ihrer Institution mit dem Instrument **IBBplus** erhoben. Das Ergebnis dieser Einschätzung finden Sie auf

Ihrer neuen **Kostenübernahmegarantie** bzw. **Beitragsverfügung**. Bei künftigen Bedarfsüberprüfungen haben Sie das Recht zur Mitwirkung. Ihre Institution wird Sie über Ihre Möglichkeiten informieren.

2

Falls Sie bisher die Leistung **Wohnen ambulant** (Ambulante Wohnbegleitung) bezogen haben, wird Ihr Unterstützungsbedarf erstmals im Jahr 2018

mit dem Instrument **IHP** erhoben. Dabei haben Sie eine Mitwirkungspflicht. Bis dahin ändert sich für Sie nichts, wenn Sie das nicht möchten.

Situation

Handlungsbedarf

1

Ich beziehe bereits Leistungen in den Bereichen **Wohnen stationär**, **Tagesgestaltung** und/oder **Arbeit** und möchte nicht, dass sich etwas verändert.



Sie müssen nichts unternehmen. Ihre Institution hat Ihren Unterstützungsbedarf bereits eingeschätzt. Sie haben aber das Recht zur Mitwirkung an den Bedarfsüberprüfungen.

2

Ich beziehe bereits Leistungen der **ambulanten Wohnbegleitung** und möchte nicht, dass sich etwas verändert.



Vorerst müssen Sie nichts unternehmen. Ihr Unterstützungsbedarf wird im Jahr 2018 ermittelt.

«Ich beziehe bereits Leistungen der Behindertenhilfe und ich möchte diese künftig in einer anderen Form beziehen.»

Falls Sie bereits Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, kann es sein, dass Sie diese in einer anderen Form oder bei einem anderen Anbieter beziehen wollen. Wie Sie dabei vorgehen, ist abhängig davon, was genau Sie ändern wollen.

1

Es kann sein, dass Sie die gleiche Leistung bei einem **anderen Anbieter** beziehen wollen, zum Beispiel:

- Sie möchten das Wohnheim wechseln.
- Sie möchten den Anbieter in der ambulanten Wohnbegleitung wechseln.
- Sie möchten die Tagesstätte wechseln.
- Sie möchten Ihre Arbeitsstelle wechseln.

In diesen Fällen ändert sich nur der Leistungsanbieter und nicht Ihr Unterstützungsbedarf. Teilen Sie dem neuen Anbieter mit, wie hoch Ihr Unterstützungsbedarf ist und stellen Sie gemeinsam mit ihm einen neuen Antrag beim zuständigen kantonalen Amt. Wie hoch Ihr Unterstützungsbedarf ist, steht auf Ihrer bisherigen **Kostenübernahmegarantie** bzw. **Beitragsverfügung**.

2

Es kann sein, dass die bisher bezogenen Leistungen nicht mehr Ihrem Unterstützungsbedarf entsprechen und Sie die **Leistung wechseln** wollen, zum Beispiel:

- Sie möchten vom Wohnheim in die ambulante Wohnbegleitung wechseln.
- Sie möchten von der ambulanten Wohnbegleitung in ein Wohnheim wechseln.
- Sie möchten von der Tagesstätte in eine Werkstatt wechseln.
- Sie möchten von der Werkstatt in eine Tagesstätte wechseln.

In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass sich Ihr Unterstützungsbedarf verändert hat. Aus diesem Grund melden Sie sich mit dem Anmeldeformular beim zuständigen kantonalen Amt für die **Individuelle Bedarfsermittlung** an. Ihr Unterstützungsbedarf wird nun erneut oder erstmalig ermittelt. In der Regel geschieht dies mit dem Instrument **IHP**, bei dem Sie sich nach Ihren Möglichkeiten beteiligen (siehe Seite 19). Nur wenn Sie ausschliesslich die Leistungen Arbeit und/oder Tagesgestaltung beziehen wollen, kommt das Instrument **IBBplus** zum Einsatz (siehe Seite 18). Das zuständige kantonale Amt informiert Sie über das weitere Vorgehen.

3

Es kann sein, dass die bisher bezogenen Leistungen nicht mehr Ihrem Unterstützungsbedarf entsprechen und Sie eine **neue oder zusätzliche Leistung** benötigen, zum Beispiel:

- Sie werden bereits im Wohnen begleitet (stationär oder ambulant) und möchten nun auch noch die Leistung Arbeit oder Tagesgestaltung beziehen.
- Sie nehmen die Leistung Arbeit oder Tagesgestaltung in Anspruch und wohnen bisher selbstständig. Nun sind Sie allerdings auf Unterstützung im Wohnen angewiesen.

Auch in diesen Fällen ist davon auszugehen, dass sich Ihr Unterstützungsbedarf verändert hat. Aus diesem Grund melden Sie sich mit dem Anmeldeformular beim zuständigen kantonalen Amt für die **Individuelle Bedarfsermittlung** an. Ihr Unterstützungsbedarf wird nun erneut oder erstmalig ermittelt. In der Regel geschieht dies mit dem Instrument **IHP**, bei dem Sie sich nach Ihren Möglichkeiten beteiligen (siehe Seite 19). Nur wenn Sie ausschliesslich die Leistungen Arbeit und/oder Tagesgestaltung beziehen wollen, kommt das Instrument **IBBplus** zum Einsatz (siehe Seite 18). Das zuständige kantonale Amt informiert Sie über das weitere Vorgehen.

Situation

1

Ich möchte die gleiche Leistung bei einem **anderen Anbieter** beziehen.



Stellen Sie gemeinsam mit dem neuen Anbieter ein Gesuch um Kostenübernahme bzw. einen Antrag auf Leistungsbezug beim zuständigen kantonalen Amt.

2

Ich möchte die **Leistung wechseln**.



Melden Sie sich mit dem Anmeldeformular beim zuständigen kantonalen Amt für die Individuelle Bedarfsermittlung an.

3

Ich möchte eine **neue oder zusätzliche Leistung** beziehen.



Melden Sie sich mit dem Anmeldeformular beim zuständigen kantonalen Amt für die Individuelle Bedarfsermittlung an.

Handlungsbedarf

«Ich beziehe bereits Leistungen der Behindertenhilfe und mein Unterstützungsbedarf hat sich verändert.»

Wenn Sie bereits Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, kann es sein, dass sich die Höhe Ihres Unterstützungsbedarfs verändert. Das heisst, Sie benötigen einen grösseren oder kleineren Umfang an Leistungen der Behindertenhilfe. Wie Sie dann vorgehen, ist abhängig davon, welche Leistungen Sie bereits beziehen.

1

Falls Sie bisher die Leistungen **Wohnen stationär**, **Tagesgestaltung** oder **Arbeit** bezogen haben, wurde Ihr Unterstützungsbedarf bereits erhoben und wird regelmässig überprüft. Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten 18 und 19. Wenn sich die Höhe Ihres Unterstützungsbedarfs verändert,

haben Sie die Möglichkeit, bereits vor der nächsten regelmässigen **Bedarfsüberprüfung** eine vorgezogene Bedarfsüberprüfung zu beantragen. Benutzen Sie dazu das Anmeldeformular Ihres Wohnsitzkantons. Das zuständige kantonale Amt wird Sie über das weitere Vorgehen informieren.

2

Falls Sie bisher die Leistung **Wohnen ambulant** (Ambulante Wohnbegleitung) bezogen haben, wird Ihr Unterstützungsbedarf spätestens im Jahr 2018 mit dem Instrument **IHP** erhoben. Nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 19. Wenn sich die Höhe

Ihres Unterstützungsbedarfs verändert, gehen Sie wie bisher vor. Vereinbaren Sie mit dem Anbieter der Wohnbegleitung die Höhe der Leistungen und stellen Sie bei Bedarf gemeinsam mit dem Anbieter einen neuen Antrag beim zuständigen kantonalen Amt.

Situation

1

Ich möchte mehr/weniger Leistungen in den Bereichen **Wohnen stationär**, **Tagesgestaltung** und/oder **Arbeit** beziehen.



Handlungsbedarf

Beantragen Sie mit dem Anmeldeformular Ihres Wohnsitzkantons eine vorgezogene Bedarfsüberprüfung.

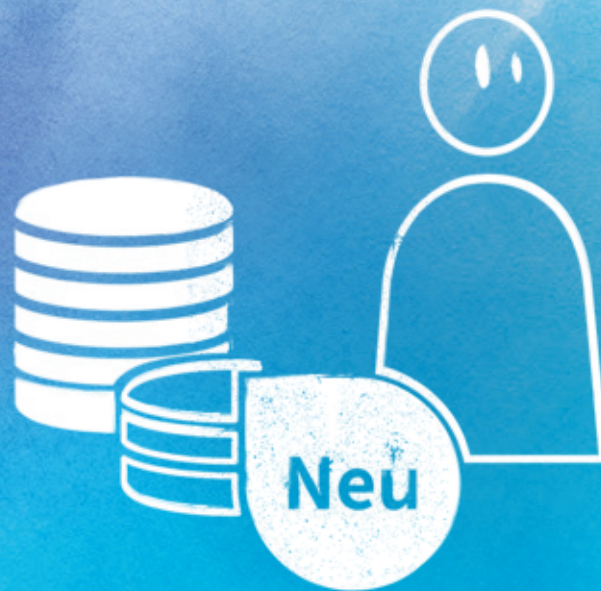
2

Ich möchte mehr/weniger Leistungen im Bereich **Wohnen ambulant** beziehen.



Vereinbaren Sie mit Ihrem Anbieter die neuen Leistungen. Stellen Sie bei Bedarf ein neues Gesuch um Kostenübernahme bzw. einen neuen Antrag auf Beitragsverfügung an das zuständige kantonale Amt.

Die Leistungen der
Behindertenhilfe in den
Kantonen BS und BL
orientieren sich
an Ihrem individuellen
Unterstützungsbedarf.



Ich beziehe aktuell
keine Leistungen
der Behindertenhilfe,
möchte aber neu
Leistungen beziehen.

«Ich beziehe aktuell keine Leistungen der Behindertenhilfe, möchte aber neu Leistungen beziehen.»

1

Sie beziehen aktuell keine Leistungen der Behindertenhilfe, haben aber einen Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit Ihrer Behinderung?

Dann empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung zur Individuellen Bedarfsermittlung beim zuständigen kantonalen Amt. Folgende Fälle können zutreffen:

- Sie benötigen Unterstützung im Wohnen (entweder in der eigenen Wohnung oder in einem Wohnheim).
- Sie benötigen eine Tagesstruktur in Form einer betreuten Tagesgestaltung.
- Sie benötigen eine Tagesstruktur in Form eines begleiteten Arbeitsplatzes.

Die **Individuelle Bedarfsermittlung** ist ein Verfahren, bei welchem mit den Instrumenten **IHP** oder **IBBplus** der Unterstützungsbedarf einer Person mit Behinderung ermittelt wird. Nähere Informationen zu den Instrumenten finden Sie auf den Seiten 18 und 19. Zugelassen zur Individuellen Bedarfsermittlung sind Personen mit Wohnsitz im Kanton BS oder BL, welche

- einen definitiven Entscheid über eine IV-Rente haben, oder
- sich im Antrags- bzw. Abklärungsverfahren für eine IV-Rente befinden.

Sie können das Anmeldeformular am Computer oder von Hand ausfüllen. Anschliessend senden Sie es an das kantonale Amt. Dieses informiert Sie, ob Ihr individueller Unterstützungsbedarf mit dem Instrument IHP oder IBBplus ermittelt wird. In der Regel kommt das Instrument IHP zum Einsatz. Die Individuelle Bedarfsermittlung ist die Grundlage für Ihren künftigen Leistungsbezug, darum beteiligen Sie sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten daran. Wer Sie bei der Anmeldung und bei der Bedarfsermittlung wie unterstützen kann, erfahren Sie ganz vorne in dieser Broschüre, auf der Seite «Wer hat welche Rolle und Aufgaben?».

Situation

1

Ich möchte neu eine **Leistung der Behindertenhilfe** beziehen.



Handlungsbedarf

Melden Sie sich mit dem Anmeldeformular beim zuständigen kantonalen Amt für die Individuelle Bedarfsermittlung an.

Was ist IBB*plus*?



Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verwenden zwei Instrumente, um den individuellen Unterstützungsbedarf von Personen mit Behinderung zu ermitteln: IBB*plus* und IHP. Welches Instrument zur Anwendung kommt, entscheidet das kantonale Amt aufgrund der Angaben in der Anmeldung.

Das Instrument **IBB*plus*** besteht aus Fragebögen, in welchen angegeben wird, wie oft Sie eine Unterstützungsleistung benötigen. In jedem Fall gibt es eine sogenannte Fremdeinschätzung. Das bedeutet, dass der Fragebogen von einer Fachperson ausgefüllt wird, die Sie begleitet. Sie haben das Recht, diese Fremdeinschätzung einzusehen. Zudem haben Sie die Möglichkeit, eine eigene Einschätzung abzugeben, wenn Sie das möchten. Dies ist dann eine Selbsteinschätzung. Zum Ausfüllen des Fragebogens von **IBB*plus*** stehen Ihnen Hilfsmittel wie ein Bogen und eine Wegleitung in leichter Sprache zur Verfügung. Zudem können Sie sich Unterstützung von einer Vertrauensperson oder der Informations- und Beratungsstelle (**INBES**) holen. Haben Sie sich für eine Selbsteinschätzung entschieden, wird diese der Fachlichen Abklärungsstelle (**FAS**) geschickt.

Diese prüft die Unterschiede zwischen der Fremdeinschätzung der Fachperson und Ihrer Selbsteinschätzung und wie hoch Ihr Unterstützungsbedarf wirklich ist. Die FAS holt sich dazu bei Bedarf nähere Informationen oder lädt Sie zu einem Abklärungsgespräch ein. Wenn Sie nicht möchten, müssen Sie jedoch nicht teilnehmen.

Weitere Informationen zu IBB*plus* finden Sie hier:

- Handbuch
- Wegleitung
- INBES (siehe auch Glossar)

Was ist IHP?



Der Individuelle Hilfeplan (**IHP**) ist ein Frage- und Planungsbogen, in welchem angegeben wird, welche Unterstützungsleistungen Sie wie oft benötigen. Das Instrument stellt Sie als Person ins Zentrum, weil Sie selbst Ihre Lebenssituation am besten kennen. Deshalb ist der IHP als Fragebogen mit offenen Fragen gestaltet, zu denen Sie zuerst Stellung nehmen können. Zum Ausfüllen des IHP stehen Ihnen Hilfsmittel wie ein Bogen und eine Wegleitung in leichter Sprache zur Verfügung. Zudem können Sie sich Unterstützung von einer Vertrauensperson oder der Informations- und Beratungsstelle (**INBES**) holen.

Neben Ihren Angaben im IHP wird nach einer ergänzenden fachlichen Sicht gefragt. Diese soll eine Person ausfüllen, die Sie betreut oder sehr gut kennt. So kann Ihre Lebenssituation möglichst umfassend darge-

stellt werden. Die fachliche Sicht wird nicht separat, sondern direkt in den gleichen IHP eingefügt. Bestimmte Fragen im IHP und die Planung der Unterstützungsleistungen werden am besten zusammen mit dieser Person besprochen und ausgefüllt. Auf dieser Grundlage ergeben sich Ihre Ziele und die nötigen Unterstützungsleistungen, um diese zu erreichen.

Weitere Informationen zu IHP finden Sie hier:

- Handbuch
- Wegleitung
- INBES (siehe auch Glossar)

Meine Ansprechpartner

Kostenübernahmegarantie / Beitragsverfügung

Ihre Ansprechperson finden Sie links oben auf der Kostenübernahmegarantie bzw. der Beitragsverfügung.

In BS angemeldete Personen

Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt
Abteilung Behindertenhilfe
Grenzacherstrasse 62
4005 Basel
Telefon: 061 267 80 84
E-Mail: behindertenhilfe@bs.ch
www.asb.bs.ch/behindertenhilfe

In BL angemeldete Personen

Amt für Kind, Jugend und
Behindertenangebote
Ergolzstrasse 3
4414 Föllinsdorf
Telefon: 061 552 17 98
E-Mail: sylvia.chill@bl.ch
www.bl.ch/akjb/behindertenangebote



Wer hat welche Rolle und Aufgaben?

Beistand

Falls Sie nicht in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten alleine zu verrichten, kann auf eigenen Wunsch oder im Auftrag der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein Beistand oder eine Beiständin berufen werden. Diese Person hat den Auftrag, Sie bei persönlichen Angelegenheiten zu unterstützen oder zu vertreten. Sie kann Sie beispielsweise auch bei der Selbsteinschätzung mit den Instrumenten **IBBplus** und **IHP** unterstützen. Dies ist allerdings abhängig von der Art der Beistandschaft. Bei Fragen zur Art der Beistandschaft können Sie sich direkt an Ihren Beistand oder Ihre Beiständin wenden.

Kantonales Amt

Das Amt legt Ihre **Bedarfsstufe** fest und entscheidet, welche Kosten für Sie übernommen werden. Es koordiniert die erbrachten Unterstützungsleistungen und erstellt eine **Kostenübernahmegarantie** bzw. **Beitragsverfügung**. Ausserdem leistet das kantonale Amt selbst finanzielle Unterstützung für Personen mit Behinderung (**Kantonsbeitrag**).

Die Adresse Ihres zuständigen kantonalen Amts finden Sie auf der vorherigen Seite.

INBES

Die Informations- und Beratungsstellen (**INBES**) können Sie bei allen Fragen zur Individuellen Bedarfsermittlung unterstützen.

In Basel-Stadt

Stiftung Rheinleben im Bereich psychische oder Suchtbeeinträchtigung
Clarastrasse 6, 4058 Basel
Telefon: 061 335 92 22
E-Mail: inbes@rheinleben.ch
www.rheinleben.ch/beratung/inbes

Stiftung Mosaik im Bereich geistige oder körperliche Beeinträchtigung
Bachlettenstrasse 12, 4054 Basel
Telefon: 058 775 28 20
E-Mail: inbes@stiftungmosaik.ch
www.stiftungmosaik.ch/inbes

In Basel-Landschaft

Stiftung Mosaik
Hohenrainstrasse 12c, 4133 Pratteln
Telefon: 058 775 28 00
E-Mail: inbes@stiftungmosaik.ch
www.stiftungmosaik.ch/inbes

FAS

Die Fachliche Abklärungsstelle (**FAS**) ist zuständig für die Festlegung des individuellen Unterstützungsbedarfs. Sie bearbeitet Ihren IHP-Bogen und unter gewissen Umständen die Selbst- und Fremdeinschätzung mit dem Instrument **IBBplus**. Sie informiert das zuständige kantonale Amt über Ihren Unterstützungsbedarf. Falls es Unklarheiten gibt, nimmt die FAS direkt Kontakt zu Ihnen, zu Ihrem Beistand oder zu Ihrer Betreuungsperson auf.

In Basel-Stadt und Basel-Landschaft

FAS (Fachliche Abklärungsstelle beider Basel)
Hauptstrasse 109, 4102 Binningen
Telefon: 061 425 25 25
E-Mail: fasbbs@sva-bl.ch

EL-Stelle

Wenn die eigenen Mittel nicht reichen, können bei der zuständigen EL-Stelle Ergänzungsleistungen (**EL**) beantragt werden.

In Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge ASB, Ergänzungsleistungen
Grenzacherstrasse 62, 4005 Basel
Telefon: 061 267 86 65

In Basel-Landschaft

SVA Basel-Landschaft
Hauptstrasse 109, 4102 Binningen
Telefon: 061 425 25 25

Glossar

AKJB: Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote – die wichtigste Anlaufstelle für Personen mit Behinderung in Basel-Landschaft.

ASB: Amt für Sozialbeiträge. Die wichtigste Anlaufstelle für Personen mit Behinderung in Basel-Stadt. Zuständig für Behindertenhilfe (Abteilung Behindertenhilfe) und Ergänzungsleistungen (EL).

Bedarfsstufe: Die Bedarfsstufe gibt die Höhe Ihres Unterstützungsbedarfs an. Sie wird vom zuständigen kantonalen Amt auf Basis der Bedarfsermittlung festgelegt. Sie finden Ihre aktuelle Bedarfsstufe auf Ihrer Kostenübernahmegarantie (BS) bzw. Beitragsverfügung (BL).

Bedarfsüberprüfung: Ihr Unterstützungsbedarf wird in regelmässigen Abständen überprüft. Falls bei Ihnen das Instrument IBB*plus* zum Einsatz kommt, findet die Bedarfsüberprüfung jährlich statt, bei IHP alle drei Jahre.

BHG: Behindertenhilfegesetz. In den Kantonen BS und BL trat zum 1.1.2017 das Behindertenhilfegesetz in Kraft. Dieses gibt Personen mit Behinderung mehr Mitsprache und Selbstbestimmung.

EL: Ergänzungsleistungen. Diese erhalten Sie, wenn Ihre finanziellen Mittel und die Zahlungen der Sozialversicherungen nicht für Ihre monatlichen Kosten ausreichen. Die Adresse der EL-Stelle finden Sie, wenn Sie diese Seite umklappen.

FAS: Fachliche Abklärungsstelle. Sie ist zuständig für die Festlegung des individuellen Unterstützungsbedarfs. Die Adresse finden Sie, wenn Sie diese Seite umklappen.

HE: Hilflosenentschädigung. Diese erhalten viele IV-Rentner zusätzlich zur IV-Rente. Sie deckt einen Teil Ihrer monatlichen Kosten und wird je nach Wohnsituation mit dem Kantonsbeitrag verrechnet. Nähere Angaben dazu finden Sie auf Ihrer Kostenübernahmegarantie (BS) bzw. Beitragsverfügung (BL).

IBB*plus*: Individueller **B**etreuungs**b**edarf. Mit diesem Instrument wird neben dem IHP der IBB in den Kantonen BS und BL ermittelt (mehr auf Seite 18). Das Instrument **IBB** kommt aus der Ostschweiz und wurde in BS und BL um Beteiligungsmöglichkeiten für Sie ergänzt. Dafür steht das «*plus*».

IHP: Individueller **H**ilfe**p**lan. Mit diesem Instrument kann neben dem IBB*plus* der Unterstützungsbedarf einer Person mit Behinderung in den Kantonen BS und BL ermittelt werden (mehr auf Seite 19).

INBES: Informations- und **B**eratungs**s**tellen. Diese können Sie bei allen Fragen zur Individuellen Bedarfsermittlung unterstützen. Die INBES stehen Ihnen auf Wunsch bei der Selbsteinschätzung für IBB*plus* oder beim Ausfüllen des IHP zur Seite. Die Adresse finden Sie, wenn Sie diese Seite umklappen.

Individuelle Bedarfsermittlung: Seit 2017 orientiert sich in BS und BL die Finanzierung der Behindertenhilfe am Bedarf des Einzelnen. Dazu werden abhängig von der Situation zwei unterschiedliche Instrumente zur Ermittlung des Bedarfs verwendet: IHP oder IBB*plus*.

Kantonsbeitrag: Diesen Anteil der monatlichen Kosten übernimmt der Kanton für Sie. Den genauen Betrag finden Sie auf Ihrer Kostenübernahmegarantie (BS) bzw. Beitragsverfügung (BL).

Kostenbeteiligung: Diesen Anteil der monatlichen Kosten bezahlen Sie selbst, zum Beispiel mit Ihrer IV-Rente. Sollten Ihre finanziellen Mittel nicht ausreichen, werden in vielen Fällen die restlichen Kosten durch die Ergänzungsleistungen (EL) gedeckt. Den genauen Betrag finden Sie auf Ihrer Kostenübernahmegarantie (BS) bzw. Beitragsverfügung (BL).

Kostenübernahmegarantie/Beitragsverfügung: Sie erhalten vom zuständigen Amt regelmässig eine befristete Bestätigung der Kosten und eine Auflistung, wer welchen Teil übernimmt. In BS heisst dieses Schreiben Kostenübernahmegarantie, in BL Beitragsverfügung.